

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Innen- und Europaausschuss des Landtages  
Herrn Vorsitzenden  
Marc Reinhardt  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

E-Mail:  
[innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.08.01; 6.00.16/Krö  
Bearbeiter: Herr Kröger  
Telefon: (03 85) 30 31-221  
Email: [kroeger@stgt-mv.de](mailto:kroeger@stgt-mv.de)

Schwerin, 2019-04-29

## Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge (Drs. 7/3408) Öffentliche Anhörung

Ihr Schreiben vom 15. April 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Das Thema Straßenbaubeiträge beschäftigt den Landtag ja bereits seit 2016. Der nun vorliegende Gesetzentwurf stellt einen Systembruch dar, schafft neue Ungerechtigkeiten, ist sachlich nicht gerechtfertigt und wird auch der Realität im Land nicht gerecht. Die kommunale Infrastruktur leidet unter einem erheblichen Sanierungsstau. Das ist in unseren Städten und Gemeinden unübersehbar. Dieser Sanierungsstau würde ab dem Jahr 2020 durch den vorliegenden Gesetzentwurf weiter verschlimmert werden, da eine zielgerichtete und bedarfsgerechte Gegenfinanzierung für die Beitragsausfälle fehlt.

### Finanzierung der Beitragsausfälle ab 2020?

Wir haben in dem Gesetzentwurf nach einer Regelung gesucht, nach der sich die Höhe der Kompensationszahlungen für die einzelne Gemeinde für Straßenbaumaß-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

nahmen ab 2020 bemessen lässt. Wir haben nur auf Seite 2 der Vorbemerkungen zum Gesetzentwurf einen Hinweis gefunden, dass diese Regelungen in einer weiteren Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Gesetzgebungsverfahren im Rahmen der Novellierung des FAG M-V ab 2020 getroffen werden sollen.

Wie soll der Kämmerer bei dieser Rechtslage die Finanzierung einer Maßnahme im Jahr 2020 planen, wenn er gar nicht weiß, wie hoch die Kompensationszahlungen für seine Gemeinde sein werden. Das Ergebnis wird sein, dass er keine Einnahme bemessen wird können, womit der vorhandene Sanierungsstau sich weiter erhöht, da bereits geplante Maßnahmen mangels gesicherter Finanzierung gestrichen werden müssen.

Der Gesetzentwurf leidet hier an einem erheblichen Mangel, der nicht akzeptabel ist. Die Kompensationszahlungen sind vielmehr zwingend im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu regeln und nicht auf ein späteres Verfahren verschiebbar.

Wie die Begründung zu § 8 a des Entwurfs richtigerweise feststellt, liegt hier ein konnexitätsrelevanter Sachverhalt im Sinne des Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung M-V vor. Ein Verzicht auf eine Kompensationsregelung im Gesetzgebungsverfahren würde einen Verstoß gegen die Landesverfassung darstellen, der zur Rechtswidrigkeit des Gesetzes führen würde. Wollen Sie wirklich ein offensichtlich rechtswidriges Gesetz verabschieden? Wir fordern Sie auf, die Regelungen für die Kompensationszahlungen ab dem Jahr 2020 in dieses Gesetz mit aufzunehmen. Rechtssicherheit hat hier eindeutig Vorrang vor einer schnellen Verabschiedung des Gesetzes.

Wer diese Gesetzesänderung verabschiedet, ohne die notwendige Finanzierung für die Straßensanierungen sicherzustellen, missachtet die Arbeit unserer Städte und Gemeinden. Auch bei uns im Land gilt: „Wer A wie abschaffen sagt, muss auch B wie bezahlen sagen.“

### Reichen 30 Mio. € jährlich als Kompensationszahlung aus?

Unabhängig von der Tatsache, dass das Gesetz die Kompensationszahlungen zeitgleich regeln muss, stellt sich die Frage, ob die zumindest in Aussicht gestellten Beträge ausreichen werden.

Ab 2025 sollen jährlich 30 Mio. € für die Kompensation der Beitragsausfälle vorgesehen werden. Um diese Summe bewerten zu können, muss man diese auf die Praxis runterrechnen. Das möchten wir hier kurz versuchen.

Die Sanierung eines Kilometers Straße kostet ca. 1 Mio. €. In M-V gibt es etwas über 20.000 km kommunale Straßen. Bei der Annahme, dass eine Straße nach 50 Jahren erneuert werden muss, haben wir jährlich 400 km Straße zu sanieren. Bei Kosten vom 1 Mio. € pro km ergibt sich ein jährlicher Finanzbedarf in Höhe von 400 Mio. €. Bei einer durchschnittlichen Beitragsfinanzierung von 50% (Anliegeranteil zwischen 25 – 75 %) ergeben sich Beitragsforderungen in Höhe von 200 Mio. € jährlich. Auf den km Straße gerechnet wären es Beitragseinnahmen in Höhe von 500.000 €. Bei

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

einer Kompensation in Höhe von 30 Mio. € würden für den Straßenkilometer 75.000 € als Kompensation gezahlt werden. Pro Km sanierungsbedürftiger Straße fehlen uns zukünftig 425.000 €.

Diese Rechnung geht aber davon aus, dass die Kompensationszahlungen nur an Gemeinden gezahlt werden, die auch tatsächlich Straßensanierungen in dem Jahr durchführen. Sofern das Geld auf alle Straßenkilometer verteilt werden soll, bleiben für den einzelnen Km sanierungsbedürftiger Straße 1.500 € übrig. Bei einer maßnahmenunabhängigen Verteilung würde es jährlich 1.500 € pro Km an Kompensationszahlungen geben. Das entspricht einer Kompensation von 0,3%.

Unabhängig davon, dass wir die Kompensationsregelung derzeit nicht bewerten können, da uns keine vorgelegt wurde, können wir schon jetzt deutlich machen, dass die 30 Mio. € den tatsächlichen Kompensationsbedarf nicht decken können.

Die vom ehemaligen Finanzminister häufig behauptete „Überkompensation“ ist nicht nachvollziehbar. Er hat dabei darauf abgestellt, dass die Städte und Gemeinden im Durchschnitt der letzten 20 Jahre jährlich 15 Millionen Euro an Straßenausbaubeiträgen eingenommen haben. Dies lässt aber unberücksichtigt, dass viele Straßen in Sanierungsgebieten liegen und durch Sanierungsausgleichsbeträge von den Bürgern und Bürgerinnen bezahlt wurden. In allen Neubaugebieten wurden die Straßen durch Erschließungsbeiträge bzw. Kaufverträge finanziert. Auch diese Straßen wären nach Ablauf der Abschreibung durch Straßenbaubeiträge kofinanzieren. Hinzu kommt, dass Städte und Gemeinden nur dann Straßen sanieren konnten, wenn sie über ausreichende Eigenmittel verfügt haben, welches häufig genug nicht der Fall war. Abschließend sei noch auf die stetig steigenden Baukosten hingewiesen. 30 Millionen werden dauerhaft schlichtweg nicht reichen.

### Systembruch, der mehr Ungerechtigkeit schafft.

#### Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten

Schon oft erwähnt wurde der Systembruch, der hier geschaffen werden soll. Der Straßenbaubeitrag wird für Straßensanierungen außerhalb von Sanierungsgebieten erhoben. Der Ausgleichsbetrag nach § 154 BauGB innerhalb von Sanierungsgebieten. Da es sich hier um eine bundesrechtliche Regelung handelt kann dieser auch nicht durch den Landesgesetzgeber abgeschafft werden. Wie erklären Sie diese gesetzgeberische Benachteiligung den Eigentümern, deren Grundstücke in einem Sanierungsgebiet liegen? Wir können es den betroffenen Grundstückseigentümern nicht erklären.

#### Noch offene Beitragsmaßnahmen aus Vorjahren

Es sind noch sehr vielen Straßensanierungen abzurechnen, die bereits vor dem 01.01.2018 begonnen wurden. Hier besteht ein enormes Streitpotenzial, da die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Beiträge aufgrund der Diskussion über deren Abschaffung stark nachlässt.

---

#### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

## Zukünftige Maßnahmen

Auch Straßenbaumaßnahmen, die nach dem 01.01.2020 beginnen werden, können noch Beitragspflichten auslösen. Hier handelt es sich um Straßen, die zwar bereits endgültig hergestellt wurden, bei denen aber neue Teileinrichtungen (Straßenbeleuchtung, Gehweg, Radweg) dazukommen. Nach § 242 Abs. 9 BauGB sind „Teile von Erschließungsanlagen“, die am 3.10.1990 dem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbaugepflogenheiten nicht entsprachen, nach Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen. Hier werden auch in Zukunft Erschließungsbeiträge fällig, obwohl es sich nicht um Neuerschließungen, sondern um Verbesserungen an vorhandenen Straßen handelt.

## Bereits abgerechnete Straßenbaubeiträge

Ebenfalls äußerst ungerecht, ist die Tatsache, dass in Mecklenburg-Vorpommern seit über 25 Jahren Straßenbaubeiträge erhoben werden. Hier haben sich deutlich mehr als 40.000 Grundstückseigentümer an der Finanzierung der kommunalen Infrastruktur beteiligt. Wie erklären wir diesen Bürgern, dass für zukünftige Maßnahmen die Grundstückseigentümer beitragsfrei gestellt werden? Nicht der Straßenbaubeitrag ist ungerecht, sondern die Lücke die er hinterlassen wird.

Zusammenfassend möchte ich hier erneut den Teterower Bürgermeister zitieren: „Wenn nun ein ungerechter Systemwechsel vom Gesetzgeber vorgenommen werden soll, können wir vor Ort nichts Gerechtes daraus machen.“

## Zum wegfallenden Verwaltungsaufwand

Die in den Vorbemerkungen zum Gesetzesentwurf (Seite 3) getroffene Annahme, dass mit der Abschaffung der Beitragserhebung für alle gemeindlichen Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 01.01.2018 beginnt, für die Gemeinden erheblicher Verwaltungsaufwand entfällt, ist unzutreffend. Mit dem Erstattungsverfahren wird lediglich die automatisierte Erstellung der Beitragsbescheide sowie die Durchsetzung einzelner Beitragsforderungen entfallen, nicht hingegen die der Heranziehungphase vorausgehende Beitragskalkulation, die die eigentliche Grundlage für die sich hieran anschließende Beitragserhebung bildet. Die auf die jeweilige Straßenbaumaßnahme bezogene konkrete Beitragsforderung der Gemeinde, die Gegenstand des Erstattungsverfahrens sein wird, erfordert daher eine umfassende Beitragskalkulation, für die die Ermittlung des beitragsfähigen sowie umlagefähigen Aufwandes und - sofern gemeindliche Grundstücke in das Abrechnungsgebiet fallen - die Ermittlung der grundstücksbezogenen Vorteilsflächen erforderlich sind. Dies wurde vorliegend offensichtlich verkannt.

Darüber hinaus besteht auch weiterhin die Erhebungspflicht gemäß BauGB für Erschließungsbeiträge sowie für Ausgleichsbeträge in Sanierungsgebieten. Eine Abschaffung der Straßenbaubeiträge führt nicht dazu, dass die Kommunen Sach- und

---

### **Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

Personalkosten vollständig einsparen können, da für die Berechnung und Bescheidung von Erschließungsbeiträgen und Ausgleichsbeträgen weiterhin fachkundiges Personal hinsichtlich des Abgaben- und des Verwaltungsrechts erforderlich und demzufolge vorzuhalten ist.

#### Zur Anhebung der Grunderwerbsteuer

Die Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 5 % auf 6 % ist keine Gegenfinanzierung, die die Anforderungen des Konnexitätsprinzips nach Artikel 72 Abs. 3 der Landesverfassung M-V erfüllt. Es spielt keine Rolle, aus welcher Quelle das Land die Kompensationszahlungen für die Straßenbaubeitragsausfälle finanziert. Entscheidend ist, dass die Straßenbaubeiträge zu 100% ersetzt werden. Das kann dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nicht entnommen werden, da er für die Zeit ab 2020 nur Absichtserklärungen, aber keine Regelungen enthält.

Zur Nachhaltigkeit dieser Finanzierungsquelle weise ich außerdem darauf hin, dass derzeit eine öffentliche Debatte zur Aussetzung und zur gänzlichen Abschaffung der Grunderwerbsteuer geführt wird, um den vorhandenen Wohnungsnotstand zu bekämpfen.

#### Zu den vorgesehenen Zahlungsmodalitäten in § 7 Abs. 7 KAG M-V

##### Aufschub bei Vorliegen einer erheblichen Härte:

Die vorgesehene Regelung könnte nach einer entsprechenden Satzungsänderung die Möglichkeit eröffnen, auf einen Antrag des Schuldners ohne weitere Bedingungen, insbesondere ohne Vorliegen einer erheblichen Härte, die Schuld in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten. Es ist zu erwarten, dass ein in dieser Weise angelegter Aufschub zum Regelfall der Festsetzungen wird, der selbst bei Kleinbeträgen und/oder hinreichender Solvenz für eine sofortige Leistung beantragt wird und zu gewähren wäre. Die Kommune sollte aber keine Bankgeschäfte übernehmen. Jeder Aufschub führt trotz dessen Verzinsung zu einem verspäteten Finanzmittelzufluss und sollte aus Gründen des Einzelfalles durch das Vorliegen einer erheblichen Härte bei sofortiger Fälligkeit gerechtfertigt sein.

Es wird daher angeregt, in § 7 Absatz 7 den Satz 1 zu streichen.

Es genügt sinngemäß die Regelung in Satz 2, wonach bei Vorliegen einer erheblichen Härte durch Bescheid Jahresleistungen festgesetzt werden können.

Die Dauer des möglichen Aufschubs von 20 Jahren ist zu lang, um nach einmalig bestehenden Härtegründen für eine derart lange Zeitdauer ohne spätere erneute Prüfung von Härtegründen den Aufschub andauernd zuzugestehen. Nach Ablauf von einigen Jahren sollte daher eine erneute Prüfung und Bestätigung der Härtegründe als Voraussetzung für einen weiteren Aufschub angelegt werden, weil die wirtschaftlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Schuldner stetiger Veränderung unterliegen und nicht auszuschließen ist, dass Härtegründe entfallen sind.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin

## Verzinsung

Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungshandelns in M-V wird dringend angeregt, eine Landesregelung zur Höhe der Verzinsung aufzunehmen. Eine Verlagerung der Zuständigkeit zur Festsetzung auf die Kommunen eröffnet Raum für Rechtsstreitigkeiten zur Rechtfertigung der in den Satzungen festgesetzten Zinshöhe, die bei einer einheitlichen Festsetzung in einem Landesgesetz nicht zu erwarten sind.

## Öffentliche Last

Nach dem Entwurf sind die Jahresraten als wiederkehrende Leistungen dinglich bevorrechtigt. Es wird gebeten klarzustellen, inwieweit festgesetzte Zinsen von dem Begriff der Jahresraten erfasst werden. Denn auch Zinsen müssen eindeutig der dinglichen Bevorrechtigung unterfallen, um wirtschaftliche Nachteile im Verwertungsfall zu vermeiden.

## Veräußerung des Grundstückes

Der Restbetrag sollte nicht nur bei Veräußerung des Grundstückes sofort fällig werden. Es wird angeregt, eine sofortige Fälligkeit auch bei Veräußerungen von Teilen des Grundstückes, bei Verfügungen von Todes wegen und Schenkungen anzulegen, weil im Regelfall auch dann ein Wechsel in der Eigentümerstellung erfolgt, mit dem veränderte wirtschaftliche Verhältnisse einhergehen können.

Notwendig ist die Sofortfälligkeit im Fall der Beschlagnahme des die Belastung auslösenden Grundstückes, damit aus diesem im Zwangsverfahren vollständige Befriedigung erlangt werden kann, ohne einen Ersteher zu belasten.

Die sofortige Fälligkeit sollte ebenfalls dann entstehen, wenn über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wird. Alternativ könnte die Regelung aus § 41 Abs. 2 InsO für nicht anwendbar erklärt werden, um eine Abzinsung von später fälligen Forderungen abzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 15 01 43  
19031 Schwerin